

Marktgebührensatzung

über die Erhebung von Standgeld für Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte (Satzung über die Regelung des Marktwesens) der Stadt Waltrop vom 30. Januar 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Zuweisung von Standplätzen anlässlich der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte (s. Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Waltrop) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage des Standplatzes, ansonsten mit der Zuweisung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Inhaber der Zusage oder der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden, sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung erhoben. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Nimmt ein Benutzer die für ihn bereitgehaltene Standfläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, bzw. räumt er diese Fläche vorzeitig, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, die Gebührenpflicht besteht fort.
- (3) Die Erhebung von Nebenkosten (z.B. Strom) wird durch die Erhebung der Gebühren nicht berührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage, ansonsten mit der Zuweisung, bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Die Gebühren sind der Stadt grundsätzlich bargeldlos zu entrichten. Sie sind bei Dauerstandplatzinhabern jeweils für einen Monat im Voraus zu bezahlen. Im Einzelfall wird die Gebühr durch die Marktaufsichtsdienstkraft in bar erhoben.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Die Standplatzgebühren entfallen für Vereine und Personenvereinigungen, wenn deren Nutzung überwiegend dem öffentlichen Interesse oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, soweit die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre. Sie kann gestundet werden, wenn die Einziehung eine offenbare Härte für den Pflichtigen darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 6 Kautions

Bei Jahrmarktveranstaltungen haben die Teilnehmer zusammen mit der Gebühr eine Kautions zu hinterlegen. Diese Kautions wird zur Kostenerstattung herangezogen, wenn der Standplatz beschädigt oder über das normale Maß hinaus verunreinigt hinterlassen wird. Ansonsten wird die Kautions nach der Veranstaltung bargeldlos erstattet. Die Höhe der Kautions ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

§ 7 Auslagen

Verunreinigt ein Marktbenutzer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit den Markt- bzw. Standplatz über das normale Maß, so kann ihm die zwei- bis fünffache der in §§ 1 und 3 festgelegten Gebühr erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld für Märkte und Kirmessen in der Stadt Waltrop vom 17.12.2001 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 30.01.2008

(1) Die Marktgebühren betragen:

I. Wochenmarkt

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Markthändler | 0,64 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |
| 2. Propagandisten | 1,28 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |

II. Kirmes (Jahrmarkt)

- | | |
|---|---|
| 1. Fuhrgeschäfte | |
| a) für die ersten 100 qm | 1,00 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |
| b) für jeden weiteren qm | 0,90 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |
| 2. Spiel- und Verlosungsgeschäfte | 1,65 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |
| 3. Verkaufsstände | 1,65 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |
| 4. Imbiss- und Getränkestände | 2,40 € / qm / Tag (zzgl. jeweils aktueller MwSt) |
| 5. Kautions gem. § 6 Marktgebührensatzung | 100,00 € |

(2) Die aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren, auf die jeweils die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer aufzuschlagen ist.

(3) Auf die vorstehenden Standgelder sind derzeit folgende Mehrwertsteuerbeträge hinzuzurechnen:

- In dem unter Abs. 1 Ziffer I genannten Standgeld (Wochenmarkt) wird 25% des Standgeldes mit dem aktuellen Mehrwertsteuersatz versteuert.
- In den unter Abs. 1 Ziffer II Nummern 1 bis 4 genannten Standgeldern (Kirmes/Jahrmarkt) werden 100 % des Standgeldes mit dem aktuellen Mehrwertsteuersatz versteuert.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Standgeld für Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte – Marktgebührensatzung - der Stadt Waltrop öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 30.01.2008

(Heck-Guthe)
Bürgermeisterin